

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Aus- und Rückgabe der Party-Boote

1.1. Die Vermietung unserer Party-Boote erfolgt nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie gegen Angabe der Personalien (Name, Anschrift, Personalausweisnummer) und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes mit Passbild.

1.2. Die Party-Boote sind bis spätestens 5 Minuten vor Ende der gebuchten Zeit am Anlegesteg zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises. Gibt der Mieter die Mietsache mehr als 15 Minuten später zurück, so haftet er dem Vermieter für die dadurch entgangenen Mietnahmen.

1.3. Der Mieter verpflichtet sich die Party-Boote in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Im Falle der übermäßigen Verschmutzung der Party-Boote wird eine erhöhte Reinigungspauschale von 30,- € sofort fällig.

1.4. Für liegen gelassene, verloren gegangene oder vergessene Sachen des Mieters und seiner Begleitung/en wird keine Haftung übernommen.

1.5. Baden vom Boot aus erfolgt ohne Zustimmung des Vermieters und auf eigene Gefahr. Es wird von Seiten des Vermieters keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen, übernommen.

2.) Reservierungen, Stornierung

2.1. Die Party-Boote können in Voraus unter der Angabe richtiger und vollständiger Daten reserviert werden. Die Reservierung erfolgt in der Regel elektronisch im Internet bzw. per Fax oder persönlich. Fernmündliche Reservierungen werden unverbindlich entgegengenommen und sind auf jeden Fall, um Verbindlichkeit zu erlangen, schriftlich per Fax zu bestätigen. Eine schriftliche Reservierungsbestätigung erfolgt in jedem Fall.

2.2. Tritt der Mieter von einer verbindlichen Reservierung zurück, so besteht seinerseits eine Schadenersatzpflicht in voller Höhe der reservierten Mietzeit. Dabei gilt folgende Staffelung: bis 4 Tage vorher 50%, 3 Tage vorher 75 % und innerhalb von 24 Std. 100 % der reservierten Zeit. Können die reservierten Party-Boote vollständig anderweitig vermietet werden, besteht keine Pflicht zur Schadenersatzleistung durch den Mieter. Bei dem Versuch einer anderweitigen Vermietung reichen die üblichen Bemühungen aus. Der Mieter kann selbst für Ersatz sorgen. Schlechtes Wetter berechtigt nicht zum Rücktritt und Rückerstattung. Jedoch kann ein Ausweichtermin nach Absprache wahrgenommen werden.

2.3. Der Vermieter ist grundsätzlich verpflichtet, die reservierten Party-Boote für den Zeitraum der Buchung zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung muss der Vermieter nicht nachkommen, wenn dem besondere Umstände entgegenstehen (z.B. verspätete Rückgabe des Vormieters, vorheriger Unfall des Bootes, Defekte an Bootsumpf, Motor oder anderen wichtigen Teilen) oder ihn kein Verschulden trifft. Für die Zeit der Leistungsunfähigkeit des Vermieters ist der Mieter von seiner Zahlungspflicht befreit. Schadenersatzansprüche an den Vermieter durch dessen Leistungsunfähigkeit werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mieter ist bei Verspätung der Übergabe mindestens 60 Minuten an die Reservierung gebunden.

3.) Zahlung des Mietpreises/Kaution

3.1. Die Mietpreise, die Sie der Preisliste z.B. im Internet entnehmen können, sind vor Fahrtantritt (Nutzung der Boote) in bar oder durch Überweisung zu entrichten. Bei Zeitüberschreitung von mehr als 10 min ist der volle Mietpreis für eine Stunde nachzuzahlen.

3.2. Als Kaution muss vor der Verleihung eines Party-Bootes vom Mieter der Betrag von 150,- € in bar hinterlegt werden oder mit dem Mietpreis überwiesen werden.

4.) Allgemeines Verhalten, Aufsichtspflicht

4.1. Die Steganlagen dürfen nur nach Aufforderung betreten werden.

4.2. Das Betreten und Verlassen der Boote ist nur am Anlegesteg gestattet.

4.3. Den Anweisungen des Vermieters bzw. für ihn tätiger Personen ist zu ihrer eigenen Sicherheit Folge zu leisten.

4.4. Halten Sie einen Abstand von min. 20m zu Anglern, Tauchgebieten, Ufern, Bojen anderer Steganlagen und Sperrmauer. Personenschiffahrt und Segelboote haben grundsätzlich Vorrang. Vorbeifahrenden Booten und Schiffen haben Sie ein Vorfahrtsrecht einzuräumen und müssen diesen gegenüber einen Sicherheitsabstand von min. 20m einhalten.

4.5. Für Kinder unter 5 Jahren ist das Tragen von geeigneten Rettungsmitteln (Schwimmwesten) Pflicht. Hierfür können auch eigene Westen verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Ansonsten sind Schwimmwesten für Kinder pro Party-Boot vorhanden. Jugendliche und Erwachsene Nichtschwimmer melden sich bitte beim Vermieter, um einen Rettungsring mitzunehmen.

4.6. Für die Nutzung unserer Boote gilt u.a. dass die höchstzulässige Personenzahl von 10 Personen und/oder das höchstzulässige Gesamtgewicht 1.000 kg (siehe Technische Daten) einzuhalten und nicht überschritten wird.

4.7. Bei aufkommendem schlechtem Wetter mit zu erwartenden Windstärken von 4 (20-28 km/h) oder mehr hat der Mieter unverzüglich den Schirm des Party-Bootes zu schließen.

4.8. Der Mieter ist gleichzeitig der Bootsführer. Er haftet im verkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und strafrechtlichen Sinn wenn es durch Alkoholenuss und/oder den Konsum anderer Rauschmittel zu Personen- und/oder Sachbeschädigungen kommt. Der Bootsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung durch Alkohol, Drogen, Medikamente beeinträchtigt sein. Bei 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille im Blut, ist es dem Bootsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

4.9. Die Mitnahme von Hunden ist nicht gestattet.

4.10. Das Benutzen oder Verwahren von flüssigen Brennstoffen oder Grillanzündern und anderen Brandbeschleunigern ist auf den Booten nicht gestattet.

4.11. Müll und Speisereste sind vom Mieter selbst von den Grill-Booten zu entsorgen bzw. mitzunehmen. Abfälle dürfen in keinem Fall in das Wasser oder sonst in der freien Natur entsorgt werden.

4.12. Für die Nutzung unserer Boote gilt die Sportbootvermietungsordnung - Binnen, die zur Einsicht ausliegt. Dazu gehört u. a. dass die höchstzulässige Personenzahl (10 Personen) nicht überschritten wird.

4.13. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses ohne Rückzahlungsanspruch auf den restlichen Mietpreis.

5.) Schäden, Transport, Transportschäden

5.1. Eventuell auftretende Schäden oder Mängel sind unverzüglich zu melden.

5.2. Nicht gemeldete Schäden werden als grob fahrlässig bzw. vorsätzlich angesehen.

5.3. Während der Mietzeit ist der Mieter für das gemietete Objekt verantwortlich. Ihm obliegt auch die Sicherung des Mietobjekts bzw. des Zubehörs gegen Verlust. Verlorengegangenes oder beschädigtes Zubehör ist dem Vermieter unverzüglich Anzuzeigen. Außerdem ist der Wert des verlorenen Gegenstandes zu erstatten.

5.4. Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter bei Rückgabe des Bootes über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten.

6.) Versicherung

6.1. Im Mietpreis sind eine Vollkasko- und eine Haftpflichtversicherung eingeschlossen (Selbstbeteiligung in Höhe der Kaution). Im Fall von Havarien, Unfällen oder sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu verständigen und Verhaltensanweisungen abzuwarten.

6.2. Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters darf der Mieter bei einem Unfall weder Schuld noch Haftung gegenüber Dritten anerkennen oder das Boot reparieren lassen oder sonstige Kosten veranlassen. Eine Havarie oder ein Unfall berechtigen nicht zur Minderung des Mietpreises oder zu Schadenersatz, außer es liegt ein auffälliger schwerer Fehler am Boot vor und den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen trifft ein Verschulden an diesem Fehler. Es besteht weder eine Versicherung für den Mieter selbst oder seine Mitreisenden, noch für von ihm an Bord gebrachte Sachen.

7.) Haftung

7.1. Es wird generell keine Haftung für Schäden oder Verletzungen übernommen.

7.2. Eltern haften für ihre Kinder. Eltern/andere Aufsichtspersonen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit Ihrer/der zubeaufsichtigenden Kinder / Personen (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Boot usw.) verantwortlich. Der Vermieter ist von etwaigen Aufsichtspflichten ausdrücklich befreit.

7.3. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden (z.B. unsachgemäßer Umgang, Unaufmerksamkeit, Trunkenheit) haftet der Mieter neben den direkten Bootsschäden auch für Folgeschäden (z.B. Ausfall der Boote wegen Reparatur, Sachverständigenkosten).

7.4. Der Mieter hat bei Übernahme der Mietsache diese auf etwaige Schäden zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Ablegen von der Anlagestelle erkennt der Mieter die Mietsache als vertragsgemäß und einwandfrei an.

8.) Schlussbestimmungen

8.1. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen des Vertrages (Bootsverleihscheines) bedürfen der Schriftform.

9.) Fristlose Kündigung

9.1. Verletzt eine Partei ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten in grober Weise, hat die jeweils andere Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Eine grobe Pflichtverletzung des Mieters ist insbesondere das ansteuern anderer Steganlagen, nicht Einhaltung des 20 Meter Abstandes an Bojen, Sperrmauer und Ufer. Das Verschmutzen von Gewässern oder Uferbereichen, die Untervermietung von Wasserfahrzeugen, das Verbringen derselben in andere Gewässer und das Steuern des Wasserfahrzeugs. ohne hierzu, z.B. durch Einfluß von übermäßigem Genuß von Alkohol oder sonstigen Drogen in der Lage zu sein. Im Fall der fristlosen Kündigung seitens des Vermieters kann der Mieter eine Rückzahlung bereits geleisteter Miete nicht verlangen, eine etwa noch nicht gezahlte Miete bleibt in voller Höhe fällig.

10.) Salvatorische Klausel

10.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen. An die Stelle einer etwa unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem Inhalt entsprechende wirksame Bestimmung, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.

11.) Anerkennung der AGB

Mit der Unterschrift unter den Bootsverleihschein oder dem Anklickfeld bei der Onlinereservierung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Geltung weiterer Bestandteile dieser AGB ist die Sportbootverordnung - Binnen deren Bestimmungen hiermit ebenfalls anerkannt werden.